



Amtsblatt für die Gemeinde Hövelhof

34. Jahrgang

30.06.2008

Nr. 36 / S. 1

Bekanntmachung

Nach § 31 b Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet der Lippe von der Bezirksregierung in Detmold durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. Es ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Festsetzung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Hövelhof – Bauamt -, Schloßstraße 14, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 4 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof oder bei der Bezirksregierung Detmold – Dezernat 54 -, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Es wird empfohlen, die Einwendungen nach Möglichkeit zu begründen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern, gem. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW ausgeschlossen sind.

Hövelhof, 30.06.2008

Der Bürgermeister
i. V.

Borgmeier

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.